

**Ergänzende Bedingungen
des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV), nachfolgend genannt:
„ErgBedAVBWasserV“**

1. Anwendungsbereich
2. Vertragsabschluss
3. Grundstücksbenutzung
4. Hausanschluss
5. Technische Anschlussbedingungen
6. Messung
7. Verwendung des Wassers / Standrohre
8. Entgelterhebung
9. Mitteilungspflichten
10. Wassereinstellung
11. Umsatzsteuer
12. Datenschutzerklärung
13. Schlichtungsverfahren
14. Änderungen
15. Inkrafttreten

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Soweit der Versorgungsverband Grimma-Geithain (Verband) Wasseranschlüsse erstellt, vorhält oder Wasser liefert, erfolgt dies auf privatrechtlicher Basis auf der Grundlage der AVBWasserV sowie der nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV einschließlich der Preisliste in der jeweils gültigen Fassung. Unberührt hiervon bleiben abweichende Vereinbarungen.
- 1.2 Die AVBWasserV und die ErgBedAVBWasserV gelten im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen, Löschwasserbeziehern sowie für Verträge mit Weiterleitern, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Der Verband schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag grundsätzlich mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder dem Erbbauberechtigten

ab. Der Verband behält sich vor, den Anschluss- und Versorgungsvertrag auch mit anderen Personen (z. B. Nutzungsberechtigten wie Mieter oder Pächter) abzuschließen; ein Kontrahierungsanspruch besteht insoweit nicht.

- 2.2 Ein Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer kommt auch zustande durch den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder durch die Wasserentnahme aus dem Netz des Verbandes.
- 2.3 Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern gemeinschaftlich (Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen), so schließt der Verband den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der jeweiligen Gemeinschaft der Eigentümer ab. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person schriftlich zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Versorgungsverhältnis mit Wirkung für und gegen jeden Eigentümer vorzunehmen und alle Veränderungen, die das Versorgungsverhältnis berühren können, dem Versorgungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ist ein Vertreter nicht vorhanden oder nicht benannt worden, so sind die gegenüber einem Eigentümer der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für und gegen die übrigen Eigentümer wirksam.
- 2.4 Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. die Veränderung des bestehenden Anschlusses und die Wasserlieferung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen.
- 2.5 Wohnt der Kunde bzw. Anschlussnehmer nicht im Inland, so hat er dem Verband einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz in Deutschland schriftlich zu benennen.

3. Grundstücksbenutzung

- 3.1 Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist - ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung - jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne Teilung in Wohnungseigentum bestehen.

- 3.2 Kann die Erschließung nur über Grundstücke Dritter erfolgen, so hat der Veranlasser die schriftliche Zustimmung des jeweils betroffenen Grundstückseigentümers zur Benutzung beizubringen.
- 3.3 Der Kunde und Anschlussnehmer gestattet dem Verband das unentgeltliche Anbringen von Hinweisschildern (z. B. Hydranten- oder Schieberschilder) an der Einfriedigung oder Gebäudewand, erforderlichenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Gleiches gilt für Armaturen und Straßenkappen. § 8 Abs. 2 bis 4 AVBWasserV gilt entsprechend.
- 3.4 Der Kunde und Anschlussnehmer gestattet dem Verband den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen nach Maßgabe des § 16 AVBWasserV.

4. Hausanschluss

- 4.1 Das Grundstück muss grundsätzlich einen selbstständigen Hausanschluss haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der Verband für jedes dieser Gebäude - insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist - die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- 4.2 Ein Grundstück soll nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Wird ausnahmsweise eine gemeinsame Hausanschlussleitung über mehrere Grundstücke oder eine andere Ausnahme eingeräumt oder zugelassen, müssen die beteiligten Grundstückseigentümer die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte nach Wahl des Verbandes durch Eintragung einer dinglichen Sicherheit oder durch Eintragung einer Baulast sichern lassen.
- 4.3 Wird eine Hausanschlussleitung länger als sechs Monate nicht mehr oder wenig benutzt, kann der Verband zum hygienischen Schutz des Wassers eine Spülung vornehmen. Der Verband ist berechtigt, hierfür eine Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste zu erheben und die Spülwassermenge in Rechnung zu stellen. Als wenig benutzte Hausanschlussleitung im vorgenannten Sinne gilt eine solche, über die innerhalb von sechs Monaten weniger als 1 m³ Trinkwasser bezogen worden ist. Wird die Hausanschlussleitung länger als zwölf Monate nicht benutzt, kann der Verband das Vertragsverhältnis nach Anhörung des Kunden unter Einhaltung der in § 32 Abs. 1 AVBWasserV bestimmten Frist kündigen und den Hausanschluss von der örtlichen Versorgungsleitung trennen. Die Kosten für

die Trennung können als Pauschale entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach Trennung des Hausanschlusses erfordert grundsätzlich die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung.

- 4.4 Die Herstellung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- 4.5 Die Höhe des Aufwandsersatzes für Hausanschlüsse richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage) in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Hausanschlusskosten sind nach betriebsfertiger Herstellung des Hausanschlusses und Rechnungstellung zur Zahlung fällig. Der Verband ist berechtigt, nach Beginn der Arbeiten eine oder mehrere angemessene Abschläge zu verlangen. Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.
- 4.6 Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet. Maßgeblich ist die tatsächliche Länge der verlegten Leitung.

5. Technische Anschlussbedingungen

- 5.1 Anschluss und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter oder als Erdungsleitungen von Starkstromanlagen benutzt werden.
- 5.2 Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen, Feuerlöschanlagen u. ä. Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch und bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Verteilernetz haben können, bedürfen vor dem Anschluss der Genehmigung des Verbandes. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden.
- 5.3 Kann aus netztechnischen Gründen nicht die gesamte für eine Feuerlöscheinrichtung (Innenhydranten) benötigte Wassermenge bereitgestellt werden, ist vom Kunden der Einbau eines Vorratsbehälters vorzusehen, der im freien Zulauf zu

speisen ist. Sprinkleranlagen sind grundsätzlich über Vorratsbehälter anzuschließen.

- 5.4 Spülungen von bestehenden Feuerlöschleitungen, Brandschutzanlagen und Reserveleitungen sind turnusmäßig vom Kunden mit Genehmigung des Verbandes durchzuführen. Bei zählerlosen Feuerlöschanschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Schacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzählanlage zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Zwischen einer eigenen Wasserversorgungsanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist keine unmittelbare Verbindung zulässig.
- 5.6 Die Maßnahmen des Kunden, die eine Veränderung des anstehenden Versorgungsdrucks oder Veränderung der Qualität des Wassers bewirken können (z. B. Einbau von Druckerhöhungs- bzw. -minderungsanlagen, Dosiergeräten usw.) dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Druckerhöhungsanlagen sind grundsätzlich mittelbar mit vorgeschaltetem Vorratsbehälter an das Versorgungsnetz anzuschließen.
- 5.7 Besondere Anforderungen an die Beschaffenheit und den Versorgungsdruck sind Sache des Kunden und durch diesen auszuführen und zu finanzieren.
- 5.8 Wasserzähleranlagen werden nur in Räumen und Schächten eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, Unfallverhütungsvorschriften und nach technischen Mitteilungen des Verbandes errichtet und ausgestattet sind. Die Räume und Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.

6. Messung

- 6.1 Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung.
- 6.2 Der Einbau von Zwischenzählern in die Anlage des Anschlussnehmers ist dem Kunden gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Der Verband ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Entgeltberechnung zugrunde zu legen.

7. Verwendung des Wassers / Standrohre

- 7.1 Der Verband kann im Einzelfall die Weiterbelieferung mit Trinkwasser ablehnen, einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus versorgungstechnischen Gründen - insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes - erforderlich ist. Der Verband kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchergruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Füllen von Schwimm- oder Zierbecken) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Bei Nichtbeachtung dieser Einschränkungen ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.
- 7.2 Die Abgabe von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke erfolgt ausschließlich über die Vermietung von verbandseigenen Standrohren mit geeichten Messeinrichtungen. Die verbrauchte Wassermenge aus Standrohren ist dem Verband monatlich zu melden. Erfolgt keine Verbrauchsmeldung, so kann der Verband den Verbrauch schätzen. Die Weitergabe des Standrohrs an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet. Bei der Vermietung von Standrohren kann eine Kautions erhoben werden. Der Mieter haftet für sowohl Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohrs (z. B. an öffentlichen Hydranten und Leitungseinrichtung, durch Verunreinigungen oder Dritten gegenüber) entstehen. Bei Verlust des Standrohrs ist der Anschaffungspreis zu ersetzen.

8. Entgelterhebung

- 8.1 Die Entgelte werden in Form eines Mengentgelts und eines Grundentgelts erhoben. Das Grundentgelt ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in allen Fällen zu entrichten, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch die Existenz eines Wasseranschlusses besteht.
- 8.2 Das Grundentgelt wird auf Basis von Wohnungseinheiten (WE) bzw. Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) erhoben.
- 8.3 Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Wohngrundstücke“) wird das Grundentgelt nach der Anzahl der angeschlossenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Voraussetzung für die Einordnung als Wohngrundstück

im Sinne dieses Absatzes ist, dass sich auf dem Grundstück mindestens eine Wohnungseinheit befindet, jedoch - außer der Wohnnutzung - keine andere (insbesondere keine gewerbliche, freiberufliche, kirchliche, medizinische, pflegerische, wissenschaftliche, forschungstechnische oder landwirtschaftliche) Nutzung stattfindet. Als Wohnungseinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschegelegenheit sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

- 8.4 Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken („Nichtwohnungsgrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltspflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird wenigstens ein Grundentgelt in Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr erhoben. Bei nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr.

Als nicht zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke im Sinne dieses Absatzes gelten alle Grundstücke, die nicht unter Nr. 8.3 fallen, insbesondere Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung sowie freiberuflich genutzte oder ungenutzte Grundstücke.

- 8.5 Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch nicht zu Wohnzwecken genutzt werden („Mischgrundstücke“) mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von bis zu 900 m³ wird das Grundentgelt pro Jahr nach Wohnungseinheitengleichwerten (WE-GW) ermittelt. Die Ermittlung der Wohnungseinheitengleichwerte erfolgt auf der Grundlage der jeweils jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge dergestalt, dass die jährliche entgeltspflichtige Wassermenge durch 90 geteilt wird. Der entstehende Quotient wird auf die nächstfolgende ganze Zahl aufgerundet und ergibt so die Anzahl der zu veranschlagenden Wohnungseinheitengleichwerte je Abnahmestelle. Es wird pro Jahr wenigstens ein Grundentgelt in

Höhe eines Wohnungseinheitengleichwertes zuzüglich jeweils eines weiteren Wohnungseinheitengleichwertes pro vorhandener Wohnungseinheit im Sinne von Nr. 8.3 erhoben. Bei Mischgrundstücken mit einer jährlichen entgeltspflichtigen Wassermenge von mehr als 900 m³ beträgt das Grundentgelt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 das Zehnfache eines Wohnungseinheitengleichwertes pro Jahr zuzüglich eines Grundentgelts je Wohnungseinheit im Sinne von Nr. 8.3.

Mischgrundstücke sind Grundstücke mit mindestens einer Wohnungseinheit im Sinne von 8.3 und einer über die Wohnnutzung hinausgehenden sonstigen Nutzung (z. B. Gewerbebetrieb, Landwirtschaftsbetrieb, Einrichtung des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen, sportlichen oder kulturellen Bereichs, der Wissenschaft oder Forschung oder freiberuflichen Tätigkeit).

- 8.6 Für Sondernutzer gelten die Bestimmungen der Nr. 8.3 und 8.4 entsprechend, wobei das ermittelte Grundentgelt nur in Höhe von 50 v. H. erhoben wird.
- 8.7 Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks erfolgt oder die Betreuung eines Einzelgartengrundstücks erfolgt, das ausschließlich gärtnerisch genutzt wird und nicht als Erholungsgrundstück oder Wohnung im Sinne der melderechtlichen Bestimmungen gilt. Die Einstufung als Sondernutzer muss vom Grundstückseigentümer schriftlich beantragt werden.
- 8.8 Die Höhe des Grundentgelts und des Mengenentgelts richtet sich nach dem Preisblatt (Anlage zu den ErgBedAVBWasserV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

9. Mitteilungspflichten

Der Kunde bzw. Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband unverzüglich jede technische Änderung seiner Kundenanlage mitzuteilen. Gleiches gilt für jede Änderung eines Umstands, der Einfluss auf die Entgelterhebung haben kann (z. B. Änderungen von Nutzungsarten oder Wohneinheiten) oder für die Vertragsdurchführung relevant ist (z. B. Änderungen in der Person des Kunden, Anschriftenänderungen).

10. Wassereinstellung

Unterhält der Verband mit dem Kunden im Hinblick auf das Grundstück, hinsichtlich dessen ein Anschluss- oder Wasserlieferungsvertrag besteht, auch einen Entsorgungsver-

trag und wird das Abwasserentgelt nach der auf dem Frischwassermaßstab beruhenden Schmutzwassermenge berechnet, ist der Verband berechtigt, auch bei Nichtzahlung des fälligen Abwasserentgelts die Versorgung mit Wasser entsprechend § 33 Abs. 2 AVB-WasserV einzustellen. Gleiches gilt bei Nichtzahlung des Aufwandsersatzes des Kunden bzw. Anschlussnehmers für einen Grundstücksanschluss.

11. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst den „Ergänzenden Bedingungen des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain“ ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzugerechnet.

12. Datenschutzerklärung

12.1 Der Verband oder beauftragte Dienstleister verarbeiten die Daten der Kunden zur Abwicklung des Antrages auf Wasserversorgung / Antrag zur Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Dabei ist der Verband zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet. Des Weiteren erfüllt er seine Informationspflichten auf Basis der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV), dieser Ergänzenden Bedingungen und der Trinkwasserverordnung.

Folgende Daten sind für die Durchführung der Zwecke des Verbandes erforderlich: Vorname, Nachname, ggf. Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Flurstück, Flur, Anzahl Stockwerke, Anzahl Wohnungen, ggf. Art des Gewerbes, Zählerstände, ggf. Kontodaten, Anschriften, Anschlussadresse.

Alle angegebenen personenbezogenen Daten verwendet der Verband ausschließlich zu den folgenden Zwecken:

- Planen und Erstellen von Trinkwasserhausanschlüssen
- Sicherstellen der Trinkwasserlieferung
- Einholen erforderlicher behördlicher Genehmigungen
- Einbau und Wechsel von Wasserzählern nach Vorgabe des Eichgesetzes oder bei Zählerstörung sowie auf Kundenantrag
- Instandsetzen bzw. Erneuern von Hausanschlussleitungen
- Sperren und Entsperrern von Hausanschlussleitungen
- Ermitteln der Zählerstände zur Erstellung der Verbrauchsabrechnung
- Ermitteln der Verbrauchsmengen für die Netzplanung

- Information / Informieren über festgestellte Mängel in der Kundenanlage
- Information über Tarif- und Vertragsänderungen
- Melden von Unterbrechungen der Wasserversorgung
- Bearbeiten von Reklamationen zu Baumaßnahmen Dritter
- Bearbeiten von Reklamationen zur Trinkwasserversorgung Anfragen zu Rechnungen und Angeboten zur Herstellung von Trinkwasserleitungen
- Anfragen zur Zählerfunktion mit unplausiblen Verbräuchen
- Abtrennen des Anschlusses

Wird im Sonderfall der Wasserverbrauch direkt mit dem Nutzer (z. B. Mieter) abgerechnet, erfolgt die Datenverarbeitung in gleicher Weise, als wenn der Eigentümer mit dem Verband in Kontakt tritt. Zusätzlich erfolgt eine Kommunikation des Verbandes mit dem Hauseigentümer.

- 12.2 Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Kunden, Anschlussnehmer und sonstige Personen, über die Daten existieren, folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperren für bestimmte Zwecke), Datenübertragung und Widerspruch gegen die Verarbeitung.

Nach Beendigung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht erfolgt die Löschung der Daten nach rechtlichen Vorgaben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahrs. Ebenso wird mit Verbrauchsdaten verfahren. Bei einem zu zahlenden Baukostenzuschuss werden die Daten nach gesetzlicher Vorgabe aufbewahrt.

- 12.3 Beauftragte Dienstleister werden entsprechend zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen durch den Verband verpflichtet. Die Daten werden während der Nachweispflicht ausschließlich in Deutschland verarbeitet. Die Empfänger, die die Daten zur Verarbeitung empfangen, sind Dienstleister des Verbandes (insbesondere Betriebsführer, Rechtsanwaltskanzleien). Der Verband gibt Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten gespeichert sind und an wen sie weitergegeben wurden.

- 12.4 Verantwortlich im Sinne des Gesetzes ist der

Versorgungsverband Grimma-Geithain
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -
Südstraße 80, Gebäude 62, 04668 Grimma
Tel: 03437 / 971280

Fax: 03437 / 971284

Mail: post@vvgg.de

Der Datenschutzbeauftragte des Verbandes ist unter den vorgenannten Kontaktdaten zu erreichen.

13. Schlichtungsverfahren

Der Verband nimmt an freiwilligen Schlichtungsverfahren nicht teil.

14. Änderungen

Die ErgBedAVBWasserV und die Entgelte nach dem allgemeinen Tarif des Verbandes könnend durch den Verband mit Wirkung für alle Kunden bzw. Anschlussnehmer geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekanntzumachen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden bzw. Anschlussnehmer zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde bzw. Anschlussnehmer das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

15. Inkrafttreten

Vorstehende ErgBedAVBWasserV treten zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen, die seit 01.07.2012 Gültigkeit hatten, außer Kraft.

Anlage: Preisblatt